

## Bauführer-Bestätigung nach §40a Oö. BauO für Baufreistellungen

### Gemäß § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) anzeigepflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt, dass das nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) angezeigte Bauvorhaben\*

”

“

in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

\*„Titel des Bauvorhabens, Datum der Anzeige sowie gegebenenfalls Datum des Bescheids bzw. Schreibens, mit dem das Bauvorhaben zur Kenntnis genommen wurde einfügen“

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift Bauführer